

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (Entwurf-Stand 22.09.2015)

Stellungnahme der Gemeinde Bestwig - Auszug -

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen

Stellungnahme:

In „Kapitel 1 Einleitung“ wird die erfolgreiche und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung angesprochen und hier insbesondere die Wirtschaftskraft der kleineren und mittleren Unternehmen hervorgehoben. Diese Ergänzung der Einleitung wird ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die Bedeutung des Tourismus in der Region. Aufgrund der naturräumlichen Ausprägungen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Vielzahl an touristischen Nutzungen entwickelt, die - nicht zuletzt auch durch zahlreiche Fördermaßnahmen des Landes - zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden sind. Diese gilt es auch in Zukunft weiterzuentwickeln. Hier wird jedoch ein erheblicher Konflikt mit dem von der Landesregierung geforderten Ausbau der Windenergie gesehen.

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

Stellungnahme:

Streichung der Aussage im Festsetzungstext, dass die vorrangige Orientierung an den Erneuerbaren Energien einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung dient.

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Stellungnahme:

(1.) Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, der LEP aber nicht geändert. Die Stellungnahme der Gemeinde Bestwig vom 24.02.2014 wird aufrecht gehalten.
[Gemeinde-Stellungnahme vom 24.02.2014: Die Vorgabe der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung auf 18.000 ha ist zu streichen.]

(2.) Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Außerdem werden keine bzw. unterschiedliche

Vorsorgeabstände gewählt (bspw. fehlender Vorsorgeabstand zu artenschutzrechtlich gebotenen Schutzabständen zu Naturschutzgebieten).

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Stellungnahme:

(1.) Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, der LEP aber nicht geändert. Die Stellungnahme der Gemeinde Bestwig vom 24.02.2014 zum ehem. Ziel 10.2-2 wird aufrecht erhalten.

[Gemeinde-Stellungnahme vom 24.02.2014: Die Vorgabe der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung auf 18.000 ha ist zu streichen.

Erläuterung:

Die Flächenvorgabe von 18.000 ha „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ im Planungsgebiet Arnsberg sollte – ggf. zusammen mit den anderen Vorgaben für einzelne Planungsgebiete – gestrichen oder wesentlich reduziert werden. Alternativ sollte der LEP im Rahmen seiner maßstäblich begründeten Darstellungsschwelle von 150 ha Vorrang- und / oder Tabugebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festlegen, um die räumlichen Auswirkungen dieses Ziels deutlich und die regionalen und kommunalen Planungsträger nicht (in den Augen der Öffentlichkeit) allein für die Folgen „haftbar“ zu machen.

Die beabsichtigte Zielrichtung die Landesplanungsbehörde für den Ausbau der Windenergie unter Verwendung einer zeichnerischen Festlegung stärker mit in die Verantwortung nehmen zu wollen wird deutlich. Jedoch ist dies aus Gründen der Praktikabilität (Detaillierungsschwelle) und Rechtssicherheit nicht sinnvoll. Dies gilt in gleichem Maße für eine Negativausweisung. Bereits mit der geplanten zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan (sachlicher Teilplan Energie) werden bereits sehr konkrete Vorgaben gemacht, deren Umsetzung die Gemeinden vor große Herausforderungen stellen.

Das würde zugleich die LEP-Umweltprüfung zu qualitativen Aussagen zwingen, die sich in diesem Punkt auf die sehr vereinfachte Position zurückzieht, lediglich Verfahrensfragen zu behandeln und insofern keine erheblichen Umweltauswirkungen auszulösen (UB Seite 95 – 97).

Begründung: Es ist ein Umbau des Freiraums zu erwarten, der einerseits allen bisherigen Bemühungen – auch den hier im LEP formulierten Zielen – um die Bewahrung kulturlandschaftlicher Identität, raumordnerischen Freiraumschutz, Erholungsvorsorge und (tlw.) dem Schutz der Biodiversität zuwiderläuft, der sich andererseits mittel- bis langfristig als überzogen erweisen kann und zudem insbesondere wegen seines zu raschen Vollzugs die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung für die Energiewende zerstört. Diese Einschätzung begründet sich wie folgt:

- *Es existiert bisher auf Bundesebene kein (bekanntes) Konzept, wie die beschlossene Energiewende in ihren Bestandteilen (neben der Stromerzeugung auch dessen Verteilung und Speicherung, Effizienz- und Einsparteknik, Wärmeversorgung, Regelenergie ...), deren räumlicher Verteilung, ihrem zeitlichen*

Ablauf und ihrer mittelfristigen Marktintegration angegangen werden soll. Die bisherige Fixierung auf die „regenerative“ Stromerzeugung über das EEG führt zu wachsenden Akzeptanzproblemen bis hin zu deutlichen Verstimmungen mit durchleitenden Nachbarländern und der EU.

- Der Endenergiebedarf wird stark durch technische und politisch gesteuerte Marktmechanismen (Effizienz- und Einspartetechnologien, Repowering, EEG, CO₂-Verschmutzungsrechte, Wirtschaftsleistung, Bevölkerungsentwicklung ...) beeinflusst und sinkt tendenziell. Mitte 2013 (2 Jahre nach dem Ausstiegsbeschluss aus der Kernenergie) lieferten „die Erneuerbaren“ so viel Strom wie die noch laufenden 9 AKW, die Spitzenlast ist gebrochen, der deutsche Stromexport so hoch wie nie. Die gewollten Zielgrößen für die EEG-Stromanteile sind daher evtl. mit weniger Neuanlagen zu erreichen als z. Zt. unterstellt wird.

- Das BauGB § 35 (3) Satz 3 zielt mit der Windvorrangzonenausweisung in Flächennutzungsplänen darauf ab, die Windenergienutzung an verträglichen Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und damit auch die übrige Fläche von diesen Belastungen freizuhalten. Diese gewollte Steuerungswirkung wird durch überzogene regionale Flächenvorgaben i. V. m. der Freigabe bisheriger Tabubereiche konterkariert.

- Mit der „Energiewende“ wird die Stromerzeugung dezentralisiert und insbesondere – wegen der geringeren Siedlungsdichte – in ländlich geprägte Bereiche verlagert. Unter diesen Voraussetzungen ist es auch denkbar, dass ein so dicht besiedeltes Bundesland wie NRW langfristig nicht mehr 30 % des in Deutschland benötigten Stroms erzeugt (UB S. 20), sondern in dieser Hinsicht verstärkt „Importland“ wird. Es ist kaum nachvollziehbar, dass die mittelfristige Windenergieplanung in Bayern (178 EW / km²) von 1 WEA / 47 km² ausgeht, während NRW für das Planungsgebiet Arnsberg (460 EW / km²) eine 10-fache Anlagendichte vorgibt.

- Die Flächenvorgaben für die Planungsgebiete in NRW werden von der LANUV-Potenzialstudie abgeleitet, in der einige wichtige Restriktionen unberücksichtigt sind und die so nach verbreiteten Erkenntnissen der örtlichen Planungspraxis deutlich überhöhte Windnutzungspotenziale unterstellt. Gleichzeitig fehlen bisher die nach Ziel 3-1 aufzustellenden Leitbilder für die Kulturlandschaften und die Definition ihrer prägenden, zu erhaltenden und zu entwickelnden Merkmale. Im Ergebnis werden die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum damit nicht ausgewogen in die Entscheidungsprozesse eingestellt.

- In den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sollen nach den Erläuterungen zu Ziel 3-2 Nutzungsanforderungen wie die Errichtung von Windenergieanlagen „im Einzelfall im Hinblick auf deren wertgebende Elemente und Strukturen bewertet werden“, d.h. offenbar: zurückhaltend. Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich 20 „Briloner Hochfläche“ ist bereits heute weitgehend durch Gewerbegebiete und insbes. durch die zweitgrößte regionale Konzentration von Windenergieanlagen geprägt. Auch an diesem Beispiel wird deutlich, dass der Grundsatz 10.2-3 nicht ausreichend mit den realen örtlichen Verhältnissen rückgekoppelt, sondern eher unausgewogen ist.

Insgesamt führen die Flächenvorgaben damit auf der unzureichenden Grundlage „Potenzialstudie“ zu einem kurzfristigen Windpark-Ausbau, der nicht ausreichend Rücksicht auf konkurrierende Belange nimmt (z. B. LEP-Ziele zu Freiraumschutz, Kulturlandschaftsentwicklung, Biotopverbund u. a.), die Abhängigkeit der EEG-Stromerzeugung von den anderen notwendigen Bestandteilen der Energiewende

ignoriert und mit dem erzeugten Planungsdruck eine zunehmende Ablehnung durch die Bürger erzeugt, die der eigentlich guten Sache einen schlechten Dienst erweist.]

(2.) Der Grundsatz (bisher als Ziel formuliert) **mindestens** 18.000 ha Windvorranggebiete im Regionalplan zu sichern wird durch das Ziel 10.2-2 faktisch selbst wieder zum Ziel erhoben.

Damit wird den in der Gemeinde-Stellungnahme vom 24.02.2014 vorgetragene Anregungen in keinsten Weise Rechnung getragen. Da – anders als in anderen Bundesländern – ausdrücklich Vorranggebiete statt Eignungsgebiete von der Regionalplanung gefordert werden, stellen die Flächenvorgaben Mindestwerte dar. Gleichzeitig wird mit der Neufassung des Windenergieerlasses vom 04.11.2015 versucht, die Abwägung zwischen den Belangen „Windenergie“ und „Landschaftsschutz“ in den Landschaftsschutzgebieten erlassweise vorzugeben, so dass die Planungshoheit der Kommunen (Bauleitplanung) und Kreise (Landschaftsplanung) damit komplett ausgehebelt wird. Das kann nicht akzeptiert werden.

(3.) Die Vorgabe einer regionalplanerischen Absicherung von mindestens 18.000 ha im Planungsgebiet Arnsberg ist zu streichen. Dieser Grundsatz steht im Widerspruch zur kommunalen Planungshoheit und diese Flächenkulisse berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, Tiere, Landschaftsbild, etc.).